

Die Bewältigung der Coronakrise

Ein anthropologisch-ethisches Dilemma?

Christian Tewes

1 Einleitung

Die temporäre Einschränkung bedeutender Freiheitsrechte in der Coronakrise wird durch die Politik und in gegenwärtigen Debatten mit dem Recht auf den Schutz des Lebens begründet. Wie die mathematischen Modelle eindringlich veranschaulichen, würde das exponentielle Wachstum von Covid-19 sehr schnell zu einer massiven Überlastung des Gesundheitssystems und signifikanten Zunahme der Sterblichkeit in Deutschland führen, wie es in manchen Ländern bereits Realität geworden ist. Es stellt sich allerdings die Frage, ob wir es in der gegenwärtigen Situation tatsächlich nur, wie vielfach behauptet, mit einer Kollision unterschiedlicher Grundrechte zu tun haben. Dabei geht es vordergründig um die Klärung der Frage, ob und wie wir dem Recht auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit eine

zeitlich begrenzte Priorität gegenüber zentralen Freiheitsrechten einräumen dürfen.

In den folgenden Ausführungen wird es darum gehen aufzuzeigen, dass diese dichotomische Gegenüberstellung – die Kollision und Einschränkung der Grundrechte – durch eine *anthropologisch relationale Betrachtung* mindestens ergänzt werden sollte. Letztere soll verdeutlichen, dass wir es derzeit nicht nur mit einem ethisch-rechtlichen Konflikt in der Abwägung von Grundrechten zu tun haben, sondern mit einem anthropologisch-ethischen Dilemma, das sich nicht einfach in die den öffentlichen Diskurs beherrschende Logik von Freiheits- versus Lebensrechten eingliedern lässt. Unter einem ethischen »Dilemma« verstehe ich dabei nicht nur einen Konflikt zwischen ethischen Normen und Werten, der sich eindeutig zugunsten der einen oder anderen Handlungsoption entscheiden lässt. Vielmehr fasse ich darunter einen ethischen Konflikt, der sich einer eindeutigen Bewertung entzieht, weil damit immer die Verletzung anderer Normen, Werte oder Rechte einhergeht, die aus ethisch-rechtlicher Perspektive ebenfalls besonders schwer ins Gewicht fällt.¹

1 Ich danke Katarina Weilert, Johannes Frühbauer und Magnus Schlette für wichtige Hinweise zum vorliegenden Text.

2 Die drohende Triage und Überlastung des Gesundheitssystems

Betrachtet man die Entwicklung der Coronakrise im europäischen und weltweiten Ländervergleich, dann verstetigt sich der Eindruck, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt die erste Eindämmung der Pandemie in Deutschland erfolgreich verlaufen ist. Wozu die Verleugnung der Coronagefahr und die politische Inkompetenz im gesundheitlich-staatlichen Krisenmanagement im Gegensatz zur Lage in Deutschland führen kann, wird zum Beispiel in den USA, Brasilien aber auch Großbritannien überdeutlich. Nicht nur kommt es zu einer erhöhten Mortalität in den jeweiligen Ländern, die zumindest mit bedingt wird durch die massive Überforderung des Gesundheitssystems aufgrund des ausbleibenden oder verspäteten politischen Handelns. Sondern die Überlastung der Intensivmedizin hat auch bereits in einigen Ländern zu einer aus ethischer Sicht höchst problematischen Praxis der aus der Militärmedizin stammenden *Triage* (französisch: Sichtung, Auswahl) geführt: Aufgrund zu geringer Kapazitäten in der intensivmedizinischen Betreuung müssen Ärzte entscheiden, welchen Patientinnen und Patienten sie eine aufwendige intensivmedizinische Behandlung in schweren Fällen wie zum Beispiel die Komplettversorgung mit invasiver Beatmung zu Teil werden lassen. In solchen Situationen sind moralische Dilemmata – also die erwähnte Kollision ethischer Grundsätze – kaum zu vermeiden, wie der Deutsche Ethikrat in seiner jüngsten Stellungnahme zur Coronakrise ausgeführt hat. So verbieten es die Menschenwürde und das Diskrimi-

nierungsverbot, dass Menschen allein deswegen eine Behandlung verweigert wird, weil sie zum Beispiel ein bestimmtes Alter überschritten haben,² ein Kriterium, das im Elsass bereits bei der Überlastung der Intensivmedizin zur Anwendung gekommen ist.

Die deutliche und berechtigte Kritik an solchen Praktiken beruht auf der Einsicht, dass eine Triage, die auf utilitaristischen Kriterien wie der allgemeinen Nutzenmaximierung sowie der Verletzung von Gerechtigkeitsmaximen wie dem Diskriminierungsverbot basiert, die Menschenwürde verletzt. Zwar lässt sich, wie unter anderem die Deutsche Bischofskonferenz zu Recht ausgeführt hat, im Ernstfall die Verletzung des Diskriminierungsverbotes bei der Triage unter Zugrundelegung anderer Kriterien vermeiden und eine so modifizierte Triage als *Ultima Ratio* in einer Notsituation rechtfertigen.³ Zu diesem Zweck sollten dann zum Beispiel diskriminierende Eigenschaften wie das Alter oder die soziale Zugehörigkeit des Patienten bei der Auswahl gerade nicht handlungsleitend sein. Denn es ist in solchen Fällen geboten, rein medizinethische Gesichtspunkte wie die grundsätzlichen Überlebenschancen bzw. die Gesamtprognose bei der Priorisierung von Patienten anzuwenden.⁴ Jedoch liegt es auf der Hand, dass die grundsätzliche moralische Tragik einer solchen Situation und die ungeheure Belastung der indi-

2 Deutscher Ethikrat 2020: 3.

3 Deutsche Bischofskonferenz 2020.

4 Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin 2020: 4.

viduellen ärztlichen Entscheidungen möglichst vermieden werden sollte.

Diese schwerwiegenden ethischen Bedenken – die stark erhöhte Sterblichkeit, Zusammenbruch des Gesundheitssystems, unhaltbare Szenarien der Triage – dienen somit als Rechtfertigungsgrundlage, bestimmte Freiheitsrechte einzuschränken. Diese Einschränkungen kommen in den bestehenden Regeln des Kontaktverbots in der Öffentlichkeit und im Privaten zum Ausdruck oder auch in der Beschränkung der freien Berufsausübung oder im Lockdown so genannter nicht systemrelevanter Wirtschaftszweige wie auch in der Schließung der Bildungseinrichtungen von der Kita bis zur Universität. Die damit erwartbaren und bereits einhergehenden schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Schäden dieser ordnungspolitischen Maßnahmen werden demgegenüber als *temporär* in Kauf zu nehmende Nebeneffekte bewertet. Die zeitliche Befristung dieser Maßnahmen wird dabei betont und dass sie in kürzeren Zeitabständen immer wieder neu zu evaluieren sind.

3 Der Begriff des Lebens in der öffentlichen Debatte zur Coronakrise

Wie nicht anders zu erwarten war, ist die kritische Abwägung dieser Konsequenzen zur Erreichung des Infektionsschutzes mittlerweile in ein neues Stadium getreten. In diesem Sinne hat zum Beispiel Wolfgang Schäubles Aussage ein großes Echo hervorgerufen, der betont hat, dass einzig die Würde des Men-

schen unantastbar sei, es aber nicht richtig wäre, wenn alles andere vor dem Schutz des Lebens zurückzutreten habe, denn die Grundrechte würden sich gegenseitig beschränken.⁵ Auch die ad hoc Stellungnahme des Ethikrates betont, dass die staatliche Schutzpflicht des menschlichen Lebens nicht bedingungslos gelte, da die Freiheit-, Wirtschafts- und Kulturrechte nicht dem erstgenannten Recht in jedem Fall unterzuordnen seien.⁶

Aus anthropologischer Sicht ist an dieser Stelle zunächst eine Rückfrage zu stellen: Was ist denn im Kontext der Coronadebatte überhaupt mit der Verwendung des Lebensbegriffs genau gemeint? Oder anders gefragt, ist es überhaupt sinnvoll, die genannten Rechte in dieser dichotomischen Form einander gegenüber zu stellen? Das erscheint zumindest in einer ersten Überlegung kontraintuitiv zu sein, weil das menschliche Leben sich *auf der Grundlage* der genannten Freiheits-, Wirtschafts-, und Kulturrechte verwirklicht und im Zuge der kulturellen Tradierungsmechanismen dessen Grundlagen an die nächste Generation in Form kultureller Praktiken, Fähigkeiten und Institutionen weiter vermittelt wird. Der entscheidende Punkt ist somit, dass die freiheitliche Realisierung des menschlichen Geistes in sozialen Institutionen wie dem Bildungswesen, Rechtswesen oder auch in der Ökonomie nicht einfach als ein Appendix des menschlichen Lebens anzusehen ist, das man wie einen Blinddarmfortsatz einfach weglassen könnte. Vielmehr

5 Tagesspiegel 2020.

6 Deutscher Ethikrat 2020: 5.

ist die Freiheit zutiefst mit dem personalen und sozialen Leben der menschlichen Spezies verbunden und zeichnet sie in besonderem Maße aus.

Dieser Aspekt lässt sich in Anlehnung an das Aristotelische Konzept des *guten Lebens* weiter konkretisieren. So ist Aristoteles der Überzeugung, dass der Mensch sich vom Tier durch seine Vernunftfähigkeit bzw. durch seinen Bezug zum Logos unterscheidet, was sich bei ihm im Denken, der Sprache und seinem politisch-sozialen Handeln ausdrückt. Er bestimmt zudem den Menschen als ein zutiefst soziales und politisches Wesen, das in der Entfaltung seiner Fähigkeiten und der Führung eines tugendhaften Lebens auf die Verbundenheit mit anderen Menschen angewiesen ist, um ein dem Geist gemäßes Leben führen zu können.⁷

In jüngerer Zeit haben insbesondere Martha C. Nussbaum und Amartya Sen in Anknüpfung an die Aristotelische Konzeption eines guten Lebens besonders eindringlich die Verbindung dieses Grundgedankens mit dem Freiheitsgesichtspunkt hervorgehoben. So geht Sen davon aus, dass ein hohes Maß an Freiheiten und Wahlmöglichkeiten mit festlegen, inwieweit der Mensch ein *selbstbestimmtes Leben* führen kann und so der Idee eines guten Lebens besonders nahe kommt. Wirtschaftsgüter und Besitz sind nach dieser Auffassung eben kein Selbstzweck, sondern Mittel, ein freiheitliches, selbstbestimmtes Leben zu

7 Schmid 2013: 57.

ermöglichen.⁸ Dies betont auch Nussbaum und verweist darauf, dass die liberale Auffassung von Freiheit in der aristotelischen Konzeption eines guten Lebens nur dann gerechtfertigt ist, wenn die notwendigen Bedingungen für die Ausbildung der Entscheidungsfreiheit und praktische Vernunft auch gewährleistet sind.⁹ Die Realisierung der Freiheit des Menschen, seine Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit sind dabei nicht nur einseitig abhängig von seiner Gesundheit, seinen Bildungsmöglichkeiten wie auch den zugrunde liegenden ökonomisch-sozialen Voraussetzungen. Sondern umgekehrt sind diese gesellschaftlich institutionalisierten Möglichkeiten in ihrer Entwicklung und Konsolidierung wiederum abhängig von der aktiven Ausübung und der Möglichkeit der Partizipation an menschlichen Grundfreiheiten. Es handelt sich also um eine komplexe systemisch-zirkuläre Verschränkung verschiedenster individueller und institutioneller Aspekte, die sich bedingen und stützen und sich nicht faktisch voneinander isolieren lassen: Die Beschränkung der menschlichen Freiheit wie auch die Einschränkung von Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten hat negative Auswirkungen auf das Leben des Menschen bis hin zu basalen Auswirkungen für die psychosoziale Gesundheit und Erhöhung der Mortalität. Wie umgekehrt schlechte ökonomische und gesundheitspolitische Bedingungen die Ausübung der menschlichen Freiheit negativ beeinflussen bzw. verhindern.

8 Sen 1999: 5.

9 Nussbaum 1999: 45.

4 Die Kollision und Einschränkung der Grundrechte und ihre Folgen

Was wird an diesen Ausführungen im Hinblick auf die Debatte um die Einschränkung der Grundrechte in der Coronakrise deutlich? Offenbar konzentriert sich die temporäre Priorisierung des Lebensschutzes gegenüber der unbeschränkten Ausübung der Freiheitsrechte in der Coronakrise zunächst auf einen Lebensaspekt, bei dem die Schutzbedürftigkeit des direkt bedrohten individuellen Lebens und die (mögliche) Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems mit den daraus folgenden Konsequenzen stark in den Vordergrund gestellt wird. So bestimmt das Grundgesetz ausdrücklich ein »Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit« (Artikel 2, Satz 1, GG) das nicht nur die Abwehrrechte des Staates sondern auch Schutzpflichten gegenüber seinen Bürgern mit umfasst.

Jürgen Habermas hat im Dialog mit dem Rechtsphilosophen Klaus Günther seine Besorgnis zur Relativierung dieses Lebensschutzes in der öffentlichen Debatte zum Ausdruck gebracht. Dazu führt er aus, dass man das Leben im Sinne der Aristotelischen Tradition durchaus auch als gutes Leben bestimmen könne, das er mit der Ausübung der bürgerliche Freiheits- und Partizipationsrechte ebenfalls eng verbunden sieht. Doch er grenzt in seiner Beurteilung der Maßnahmen dieses erweiterte Lebenskonzept wiederum strikt ab gegenüber dem Überleben, um das es beim gegenwärtigen Lebensschutz des Staates in der Coronakrise vordringlich gehe: »Ist der Staat berechtigt, das Überleben einiger Bürger oder auch nur eines Einzigen ge-

gen das Wohlergehen, sagen wir: das mehr oder weniger gute Leben großer gesellschaftlicher Gruppen abzuwägen? «¹⁰

So formuliert, scheint die Antwort eindeutig zu sein: Eine Einschränkung der Freiheitsrechte, die hier mit der gleichzeitigen Einschränkung des Wohlergehens assoziiert wird, ist zwar bedauerlich, aber ein echtes ethisches Dilemma im Sinne meiner Definition liegt nicht vor. Die weiteren Ausführungen von Günther machen allerdings deutlich, wie schwierig die genaue Beurteilung der ethisch-rechtlichen Lage der Coronakrise bei genauerer Betrachtung eigentlich ist. Denn die Einschränkung von Grundrechten ist zunächst einer Verhältnismäßigkeitsüberprüfung der geplanten Maßnahmen und Zielsetzungen zu unterziehen. Den Kern des derzeitigen Konfliktes sieht Günther dabei in der Abwägung vermeidbarer und unvermeidbarer tödlicher Folgen von Lebensrisiken wie auch den Folgen des »nicht absehbaren Aufwand[s] an Freiheitsverzichten« gegeben.¹¹

Doch auch in dieser wichtigen begrifflichen Zuspitzung bleibt unausgesprochen, dass die Einschränkungen der Freiheitsrechte aus anthropologischen Gründen gar nicht strikt von den Lebensrisiken getrennt werden können, sondern sehr schnell selber zum umfassenden individuellen und gesellschaftlichen Lebensrisiko werden. Folgendes Beispiel mag das verdeutlichen: Bis in den Mai hinein wurde die als besonders vulnerabel eingestufte Gruppe der in den Altenheimen lebenden

10 Habermas/Günther 2020: 3.

11 Habermas/Günther 2020: 5.

800 000 alten Menschen einer signifikanten sozialen Isolierung unterworfen. Nicht nur war damit ein umfassendes Besuchsverbot verbunden, sondern Therapeuten und Hausärzte hatten einen erschwerten Zugang zu den Heimen wie auch die Heimaufsicht und der medizinische Dienst der Krankenversicherung einstweilig keine Besuche mehr abstatteten.¹² Es steht somit zu befürchten, dass die Isolierungsmaßnahmen und die gleichzeitige mangelnde Ausrüstung der Pflegeheime mit Schutzkleidung selber zu einer erhöhten Sterberate in diesem Bereich beiträgt.

Auch die Tatsache, dass sterbenden Menschen in Altenheimen im Zuge der Kontaktbeschränkungen das Recht, sich von ihren Angehörigen zu verabschieden, verweigert worden ist, macht die ganze unmittelbare Tragik und Wucht der Gesamtsituation deutlich. Zwar mag mit dieser Beschränkung kein direktes Lebensrisiko verbunden sein. Allerdings zeigt dies nur umso deutlicher auf, dass bestimmte qualitative Aspekte des menschlichen Lebens – wie das Abschiednehmen von einem Sterbenden in einer zutiefst existentiellen Grenzsituation – so schwer wiegen können, dass sie nicht verweigert werden dürfen.

Auch die weiteren möglichen Folgen des Lockdowns verdeutlichen, dass die Einschränkungen der Freiheitsrechte sich nicht fein säuberlich vom Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit abtrennen lassen. So haben Studien aufgezeigt, dass sowohl ein geringes Einkommen als auch ein niedrigerer Bildungshintergrund zu einer signifikanten Verkürzung der

12 Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e. V. 2020: 1.

durchschnittlichen Lebenserwartung bei Männern und Frauen in Deutschland beiträgt. Dies ist nicht nur zum Beispiel bei einer längerfristigen Verarmung der Fall, sondern auch schon die vorübergehende Verarmung von Personen führt zu einem erhöhten Sterberisiko.¹³ Im internationalen Recht findet dieser Gesichtspunkt insofern auch seine Berücksichtigung, als für das Recht auf Gesundheit auch die dazu notwendigen Lebensgrundlagen dezidiert mit einbezogen werden.¹⁴ Es ist somit neben dem Infektionsrisiko und den damit verbundenen Risiken auch die statistische Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Sterblichkeit aufgrund möglicher Auswirkungen des Lockdowns bei den politischen Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Bedenkt man nun die mannigfaltigen Auswirkungen der Maßnahmen wie eine drohende Massenarbeitslosigkeit oder auch den mittel- und langfristigen Wegfall von ökonomischen Strukturen, dann stellt sich die Frage noch einmal neu, wie und mit welchen Kriterien Lebensrisiken hier als *vermeidbar* oder *unvermeidbar* zu bewerten sind. Auch wenn die umfassenden staatlichen Bemühungen, die Auswirkungen mit milliarden-schweren finanziellen Transfers in der Krise auszugleichen oder zumindest zu mildern, moralisch höchst anerkennenswert sind, wurden zudem soziale *Schief lagen* unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten bereits sichtbar. Denn trotz staatlicher Hilfen werden Insolvenzen unvermeidlich sein und viele Angehörige ganzer

13 Lampert et al. 2014: 3.

14 Diesen Hinweis verdanke ich Katarina Weilert, vgl. Weilert 2017: 155.

Berufsgruppen wie Kulturschaffende oder in der Gastronomie Tätige – die nicht zu den »systemrelevanten Berufsgruppen« zählen – stehen vor der Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz mit den oben genannten drohenden Folgen. Bedenkt man zudem die psychosozialen Auswirkungen durch die Stilllegung des Bildungssystems und die damit verbundene strukturelle Benachteiligung von Familien wie auch insbesondere von Kindern bildungsferner Schichten, dann wird klar, wie komplex die Abwägung (Einschränkung der Grundrechte) gegenwärtig ist.

5 Fazit

Eine mögliche Relativierung des Lebensschutzes in der gegenwärtigen Situation ist nicht nur heikel, sondern verkennt, dass sich Freiheitsrechte und Lebensschutz schon aus anthropologischen Gründen gar nicht gegeneinander ausspielen lassen. Legt man das von Sen und Nussbaum erweiterte Aristotelische Konzept des guten Lebens zugrunde, dann betreffen die menschlichen Freiheitsrechte immer schon die Grundstruktur des menschlichen Lebens unter Einschluss seiner psychosomatischen Gesundheit. Es steht somit hier dann Lebensschutz gegen Lebensschutz. Dieser Gesichtspunkt ist in Schwellenländern aufgrund prekärer Infrastrukturen sicherlich noch viel dramatischer.¹⁵ Dennoch folgt daraus, dass wir auch in Deutsch-

15 Diesen Hinweis verdanke ich Magnus Schlette.

land in der Coronakrise mit einem anthropologisch-ethischen Dilemma konfrontiert sind, das deutlich in der Öffentlichkeit in den nächsten Monaten zu thematisieren ist: So bedeutsam und gerechtfertigt der Schutz des Gesundheitswesens zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung und die Vermeidung der Triage ist, so sehr muss erforscht werden, mit welchen Opfern die Verschiebung dringender Operationen, die Isolierung von Heimbewohnern und Heimbewohnerinnen oder die mittel- und langfristigen Folgen des Wegfalls ökonomischer Strukturen verbunden sind. Hier sind genauso zahlreiche Forschungsprojekte notwendig wie zur Verbreitung und Struktur des Coronavirus oder der Bekämpfung der Pandemie. Denn die voraussichtlichen mittel- und langfristigen Folgen für Teile der Bevölkerung sind so schwerwiegend, dass man sie eben nicht nur wie einen bedauerlichen Kollateralschaden behandeln kann, die es sozial-ökonomisch abzufedern gilt, sondern in verstärktem Maße den politischen Entscheidungen bereits jetzt mit zugrunde legen muss.

Dies wird umso dringlicher, wenn man die zeitliche Dynamik des Geschehens mit berücksichtigt. Ab welchen zeitlichen Schwellenwerten des Lockdowns sind Massenentlassungen und Schließungen von Wirtschaftszweigen auch langfristig irreversibel? Wie wirkt sich der Lockdown für die monetäre und gesellschaftliche Partizipation bildungsferner Schichten mittel- und langfristig aus? So zeichnet sich bereits weltweit ab, dass die Coronakrise und ihre Auswirkungen die junge Generation und hier insbesondere Frauen besonders hart trifft, was ihre mittel- und langfristigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt anbelangt

wie auch drohende Einkommensverluste und Arbeitslosigkeit.¹⁶ Wird hier nicht entsprechend gegengesteuert, ist mit einer »Lockdown Generation« zu rechnen, die von der Krise überproportional und langfristig im Generationenvergleich geschädigt sein wird.¹⁷ Welche Auswirkungen haben die Maßnahmen voraussichtlich für die Gesundheit und Lebenserwartung einzelner Bevölkerungsgruppen? Wie sind die psychosozialen Schäden oder auch die Möglichkeit verstärkter häuslicher Gewalt zu bewerten? Wie kann den Folgen dieser Maßnahmen effizient begegnet werden?

Bedeutsam sind die Antworten und Einschätzungen auf diese und ähnliche Fragen gerade auch im Hinblick auf die möglichen unterschiedlichen Folgeszenarien, welche, wie angedeutet, die zeitliche Ausdehnung dieser Maßnahmen betreffen. Denn wenn es zutrifft, dass ein flächendeckender Impfstoff erst im Laufe von 2021 zur Verfügung steht und weitere Wellen oder lokale Ausbrüche des Virus wahrscheinlich sind, dann müssen weitergehende Instrumente und Kriterien zur Risikobewertung und Folgenabschätzung möglicher Maßnahmen in der nahen Zukunft entwickelt werden. Solche Bewertungen könnten zum Beispiel eine Entscheidungsgrundlage für die Frage sein, welche Kosten und Mühen sinnvoll und wünschenswert sind, um das Bildungswesen dem Normalzustand möglichst schnell wieder anzunähern, damit die erwähnte »Lockdown Generation« auch

16 United Nations 2020: 4 f.

17 International Labour Organization 2020: 6.

im Hinblick auf Bildungs- und Ausbildungsgesichtspunkte möglichst vermieden werden kann. Flächendeckende Tests in Schulen und die Anmietung von Gebäuden, um den Schulbetrieb wieder verstärkt zu normalisieren sind zurzeit erörterte Ideen, wie man hier vorgehen könnte.

Wie wichtig es ist, umfassende Kriterien auf empirischer und begrifflicher Basis zu entwickeln, ist noch einsichtiger, wenn man zudem die Möglichkeit in Erwägung zieht, dass weder ein verlässlicher Impfstoff noch zureichende Medikamente zur Bekämpfung des Virus und der von ihm ausgelösten Erkrankungen im nächsten Jahr gefunden werden. Wie lange können und sollen Einschränkungen der Grundrechte dann gelten? Wo bzw. wann wären hier die gesellschaftlichen und ökonomischen Schmerzgrenzen erreicht? Diese unangenehmen und bedrängenden Fragen verdeutlichen, dass mit der Coronakrise ein anthropologisch-ethisches Dilemma verbunden ist, dem sich die Politik, Wissenschaft und Gesellschaft umfassend stellen sollten, um die Krise auch langfristig bestehen zu können.

6 Literatur

Deutsche Bischofskonferenz 2020: Triage. Medizinische Allokationsprobleme angesichts der Covid-19-Pandemie in ethischer Beurteilung. Aktuelle Mitteilung Nr. 007, 08. 04. 2020. <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/triage/detail/> (aufgerufen 03. 07. 2020).

- Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin 2020: Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und der Intensivmedizin im Kontext der COVID-19-Pandemie. Klinisch-ethische Empfehlungen. 26. März 2020. <https://www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2/file> (aufgerufen 03. 07. 2020).
- Deutscher Ethikrat 2020: Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise. Ad-Hoc-Empfehlung. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-corona-krise.pdf> (aufgerufen 03. 07. 2020).
- Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e. V. 28. 04. 2020. <https://www.ebm-netzwerk.de/de/veroeffentlichungen/pdf/stn-corona-pflegeheime-20200428.pdf> (aufgerufen 03. 07. 2020).
- Habermas, Jürgen/Günther, Klaus 2020: Grundrechte: »Kein Grundrecht gilt grenzenlos«. In: Zeit Online, Nr. 20/2020, 7. Mai 2020. <https://www.zeit.de/2020/20/grundrechte-lebensschutz-freiheit-juergen-habermas-klaus-guenther> (aufgerufen 03. 07. 2020).
- International Labour Organization 2020: ILO Monitor: COVID-19 and the world of work. Fourth edition Updated estimates and analysis. Updates Estimates and analysis. 27 May 2020. https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/briefingnote/wcms_745963.pdf (aufgerufen 03. 07. 2020).

- Lampert, Thomas/Kroll, Lars Eric 2014: Social differences in mortality and life expectancy. In: GBE Kompakt 5 (2): 1–11.
- Nussbaum, Martha C. 1999. *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*. Frankfurt/M., Suhrkamp.
- Schmid, Elisabeth 2013: Theorien zum guten Leben. In: *Journal für Entwicklungspolitik* XXIX (3): 55–76.
- Sen, Amartya 1999: *Development as Freedom*. Oxford, Oxford University Press.
- Tagesspiegel 2020: Robert Birnbaum und Georg Ismar im Interview mit Wolfgang Schäuble. 26.04.2020. <https://www.tagesspiegel.de/politik/bundestagspraesident-zur-coronakrise-schaeuble-will-dem-schutz-des-lebens-nicht-alles-unterordnen/25770466.html> (aufgerufen 03.07.2020).
- United Nations 2020: Policy Brief: The Impact of Covid-19 on Women. 9 April 2020. <https://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2020/policy-brief-the-impact-of-covid-19-on-women-en.pdf?la=en&vs=1406> (aufgerufen 03.07.2020).
- Weilert, A. Katarina 2017: The Right to Health. In: *International Law – Normative Foundations and Doctrinal Flaws*. In: Vierck, Leonie/Villarreal, Pedro A./Weilert, Katarina (Hg.): *The Governance of Disease Outbreaks. International Health Law: Lessons from the Ebola Crisis and Beyond*. Baden-Baden, Nomos: 145–174, <https://doi.org/10.5771/9783845286006-144>.